

Beglaubigte Abschrift

13 C 264/22



Amtsgericht Langenfeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Tecdin Korkmaz, Lübecker Str. 10, 57439 Attendorn,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schulte§Trapp,  
Bamenoher Str. 284, 57413 Finnentrop,

gegen

die Euro Collect GmbH, vertr. d. d. GF Eduard Müller, Nieder Str. 15,  
40789 Monheim am Rhein,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ropohl Bücken von Lossow,  
Stolberger Str. 15-17, 52068 Aachen,

hat das Amtsgericht Langenfeld  
auf die mündliche Verhandlung vom 16.03.2023  
durch den Direktor des Amtsgerichts Borchert

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor in entsprechender Höhe Sicherheit leistet.

**Tatbestand:**

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung eines an sie gezahlten Betrages von Euro 156,79 sowie die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten geltend.

Der Kläger wurde als Halter von der Beklagten als Rechtsdienstleisterin für den Eigentümer des Grundstücks für einen vorgeworfenen Parkverstoß/Besitzstörung herangezogen. Mit Schreiben vom 09.06.2022 erhielt der Kläger die Aufforderung, wegen eines angeblichen Parkverstoßes in der Lübecker Straße 10, 57439 Attendorn, Euro 156,79 € an die Beklagte zu zahlen. Dieser Betrag setze sich zusammen aus einem erhöhten Entgelt von 50,00 € sowie Halterermittlungskosten und Rechtsverfolgungskosten. Die Beklagte setzte für die Zahlung eine Frist bis zum 23.06.2022, danach sah die Beklagte eine Einigung als gescheitert an.

Der Kläger zahlte den Betrag nach Ablauf der Frist.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei zur Rückerstattung des vorgenannten Betrages gem. § 812 Abs. 1, Satz 1 BGB verpflichtet. Die Zahlung sei ohne Rechtsgrund erfolgt. Der Kläger sei als Halter nicht für einen angeblichen Parkverstoß heranzuziehen. Der Kläger bestreitet, den Parkverstoß selbst begangen zu haben. hat.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

an ihn 156,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 19.08.2022 zu zahlen; und

an ihn 90,96 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie sei bereits nicht passiv legitimiert, da sie als Rechtsdienstleisterin für den Eigentümer des Grundstücks gehandelt habe und den von dem Kläger gezahlten Betrag auch an diesen weitergeleitet habe. Zudem sei zwischen dem Kläger und dem Eigentümer des Grundstücks eine Vereinbarung zustande gekommen, nach der der Kläger zur Zahlung des hier zurückverlangten Betrages verpflichtet war. Der Kläger habe das Angebot des Grundstückseigentümers durch seine Zahlung angenommen. Der Kläger sei als Halter des Fahrzeugs Zustandsstörer gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2023 (Bl. 119 f. d.A.) und die zur Akte gelangten Schriftstücke Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage war abzuweisen. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu.

Der Kläger hat in der Hauptsache keinen Anspruch auf Rückzahlung des von ihm gezahlten Betrages von Euro 156,79. Ein solcher Anspruch folgt nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung nach den §§ 812 ff. BGB. Die Beklagte ist bereits nicht passiv legitimiert. Denn sie hat den Anspruch lediglich als Rechtsdienstleisterin für den Grundstückseigentümer geltend gemacht, an den der gezahlte Betrag auch weitergeleitet wurde.

Zudem ist durch die Zahlung eine Einigung zwischen dem Kläger und dem Grundstückseigentümer zustande gekommen. Die Zahlung erfolgte danach mit Rechtsgrund. Zudem konnte der Grundstückseigentümer den Kläger auch als Zustandsstörer in Anspruch nehmen.

Weitere Anspruchsgrundlagen für den Kläger sind nicht ersichtlich.

Mangels Ansprüchen in der Hauptsache stehen dem Kläger auch keine Nebenansprüche zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: Euro 156,79.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

**Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:**

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Borchert

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Langenfeld



Verkündet am 19.05.2023

Knaus, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle